PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan "Bohmte-Nord" bestehend aus den Planzeichnungen und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bohmte, 28.10.02

(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss:
Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 27.03.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans "Bohmte-Nord" beschlossen.

Bohmte, 13.6.02

(Gemeindedirektor)

Planunterlage: L1-1991/2002
Kartengrundlage: Rahmenfrankatur Maßstab: 1 : 1.000
Liegenschaftskarte:
Die Verwertbarkeit ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds.GVBl.S.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und zeigt die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.03.02). Sie ist hinsichtlich der Darstellungen der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Bohmte, den 8.3.02

Im Auftrage
(Vermessungs- und Katasterbehörde, Katasteramt)

Planverfasser
Der Entwurf der des Bebauungsplans"Bohmte-Nord" wurde ausgearbeitet von der
GL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Bremen.

Bremen, 13.11.02

(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 19.3.02 den Entwurf des Bebauungsplans"Bohmte-Nord" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 8.4.02 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans lag vom 18.4.02 bis 18.5.02 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bohmte, 30.9.02

(Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan "Bohmte-Nord" nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.10.02 die Begründung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, 28.10.02

(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan"Bohmte-Nord" ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht den §§ 1-10 Abs. 3 BauGB nicht genehmigungspflichtig.
Der Bebauungsplan"Bohmte-Nord" ist am 15.07.03 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan"Bohmte-Nord" ist somit am 28.02.03 rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, 12. März 2003

(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans "Bohmte-Nord" ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, 16. April 2004

(Bürgermeister)

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Bebauungsplanes "Bohmte-Nord" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, ...

(Bürgermeister)

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 [1] Nr. 1 BauGB)

1.1 Die ausgewiesenen Gebiete (Teilbereich I-IV) des Geltungsbereiches sind als Sondergebiet für Windenergieanlagen festgesetzt.

1.2 Zulässig sind ausschließlich Anlagen mit den dazugehörigen Nebenanlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen sowie die landwirtschaftliche Nutzung.

1.3 Die Aufstellung von Anlagen ist ausschließlich auf den überbaubaren Flächen zulässig.

1.4 Auf den überbaubaren Flächen mit der Bezeichnung WEA 1- WEA 6 ist je eine Windenergieanlage zulässig.

1.5 Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen ist je Windenergieanlage maximal eine Nebenanlage mit einer Grundfläche von maximal 24 qm und einer Höhe über der natürlich gewachsenen Geländeoberkante von 2,5 m zulässig. Die in Satz 1 bezeichneten Nebenanlagen der Windenergieanlagen (Transformatorenstationen) dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 10,0 m von der Achse der Trägersäule der Windenergieanlagen entfernt sein.

1.6 Auf den überbaubaren Flächen sind nur Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von < / = 150 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberkante zulässig.

1.7 Auf den überbaubaren Flächen sind nur Anlagen gleicher Bauart zulässig, wobei alle Anlagen die gleiche Drehrichtung aufweisen müssen.

1.8 Im Geltungsbereich dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darf weder an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches beleuchtet werden.

1.9 Lärmschutz
Für jede Windkraftanlagen im Geltungsbereich wird ein maximaler Schallleistungspegel von 106,1 dB(A) festgesetzt.

1.10 Schattenschlag
Der Windpark ist mit einer Automatik (Abschaltautomatik Schattenschlagbegrenzer) zu versehen, die sicherstellt, dass nach den Forderungen des Landesamtes für Ökologie maximal an 30 Tagen im Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag an schutzbedürftigen Anlagen im Umfeld Schlagschatten auftritt.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 [1] Nr. 20BauGB)

2.1 Veränderungen der Reliefenergie, das heißt Abgrabungen oder Aufschüttungen, sind im festgesetzten Sondergebiet für Windenergieanlagen nicht zulässig.

2.2 Zum Schutz des Landschaftsbildes dürfen die Fundamente der zulässigen Windenergieanlagen eine Höhe von maximal 1 m über der natürlich gewachsenen Geländeoberkante nicht überschreiten.

2.3 Die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg Windpark" ist mit einer wasserdurchlässigen Schotterauflage zu befestigen. Der Ausbau mit wasserundurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.

2.4 Die maximale Breite der anzulegenden Wege wird auf 5 m festgesetzt. Aufweitungen sind nur in Einmündungsbereichen und Kurven >437 zulässig. Die Höhe der Wegeoberfläche ist auf maximal 20 cm über der natürlich gewachsenen Geländeoberkante begrenzt.

2.5 Beidseitig des Weges ist eine Anschüttung von je 0,75 m Breite zulässig, um einen eventuellen Höhenunterschied zwischen Wegoberfläche und Gelände auszugleichen.

2.6 Die im Durchführungsvertrag dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend der vertraglichen Regelungen mit der Errichtung der Windenergieanlagen durchzuführen.

2.7 Eine Anbindung der Windenergieanlagen an das vorhandene Netz über Elektroleitungen ist unzulässig. Die erzeugte Energie ist über Erdkabel zum vorhandenen Netz zu führen und dort einzuspeisen.

Örtliche Bauvorschriften

1. Die Außenfassaden der zulässigen Nebenanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten grünen Anstrich zu versehen.

2. Jede der zulässigen Windenergieanlagen ist mit genau drei Rotorblättern auszustatten.

3. Für Windkraftanlagen, deren Trägerrümre als geschlossene Röhren ausgebildet sind, sind die gesamten Bauteile mit einem dauerhaft mattierten Anstrich zu versehen. Für Windkraftanlagen, deren Trägerrümre als Stahlgitermasten ausgebildet sind, sind die Rotorblätter und die Gondel mit einem dauerhaft mattierten Anstrich zu versehen.

4. Das Aufbringen von Werbeflächen ist beschränkt auf die Bezeichnung des Typs und des Herstellers, darf nur als Werbeaufschrift erfolgen und ist im Gondelbereich der Windenergieanlage vorzusehen. Die Farbgestaltung der Aufschriften ist nicht reflektierenden Farben durchzuführen und dürfen nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.

5. Unabhängig von den Vorschriften der Flugsicherung, ist eine aktive (Eigenbeleuchtung) und passive Beleuchtung (anstrahlen) der Windkraftanlagen unzulässig. Als begründete Ausnahme von zeitlicher Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten zulässig.

6. Zur Flugsicherung am Tag (Tageskennzeichnung) sind auf der Gondel der Windkraftanlagen weißblitzende Feuer mit einer mittleren Lichtstärke (20.000 cd ± 25 %) anzubringen.
Zur Flugsicherung in der Nacht (Nachtkennzeichnung) sind auf der Gondel der Windkraftanlagen Hindernisfeuer (rote Rundstrahl-Festfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd) und / oder Gefahrenfeuer(rot blinkende Rundstrahlfeuer) anzubringen.

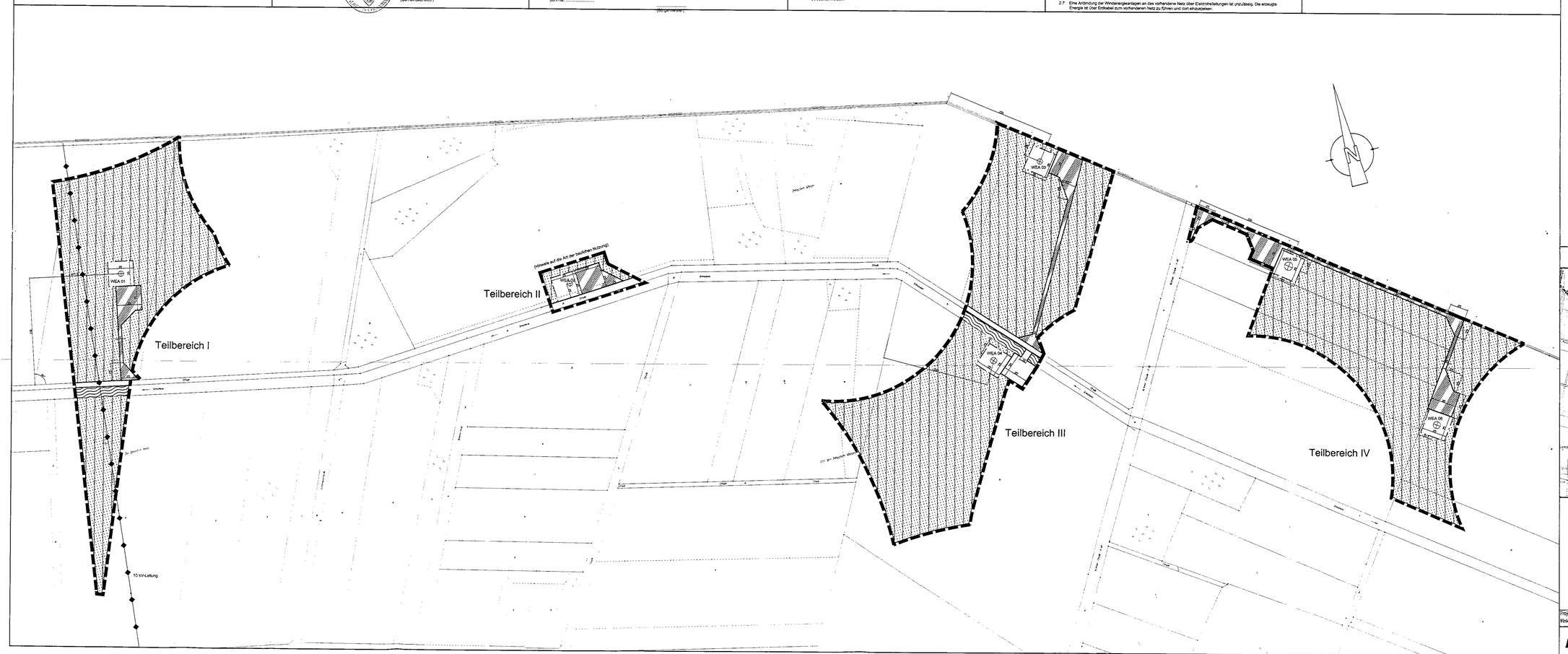

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet für Windenergieanlagen

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Überbaubare Fläche

nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie

Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Wirtschaftsweg zu den Winenergieanlagen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg

8. Oberirdische Versorgungsleitungen

Oberirdische 10-kV-Leitung

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses.

Gewässer

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Rechtsverbindlich aufgrund der Bekanntmachung vom 28.02.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück

ÜBERSICHTSKARTE 1:12.500

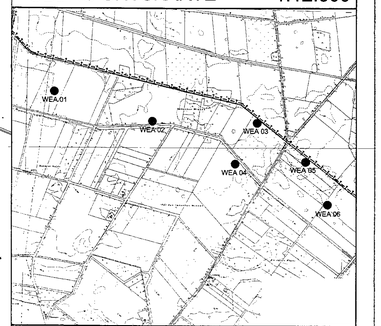

VORHABENBEZOGENER BEBAUNGSPLAN "BOHMTE NORD"

mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Bohmte über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 56 NGO, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.

Bohmte, den 28.10.02

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Genehmigung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung vom 12.03.03 Az. 610-21502/BOHMTE

Bohmte, den 12. März 2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag

GEMEINDE BOHMTE

Landkreis Osnabrück

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 28 vom 28.02.2003

Bohmte, den 16. April 2004

Der Bürgermeister
Im Auftrag

URSCHRIFT

Projektleitung:	CAD-Bearb.	geprüft:	Projekt.-Nr.:	Projekt-Datei:	Datum:	Maßstab:
Winkenbach	Pöttker		310 03879 35	Urschrift.dwg	22.11.2002	1 : 2.000
				bohmte wind.ctb	Plot-Datei:	

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
28211 Bremen – Friedrich-Müller-Straße 42 – Tel.(0421) 2032-6